

Entsprechend § 9 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes M-V (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (in der derzeit geltenden Fassung) zieht der Landkreis Vorpommern-Greifswald auf Antrag der Stadt Anklam vom 15.12.2014 den auf dem beiliegenden Flurkartenauszug gekennzeichneten Teilabschnitt der Johann-Friedrich-Böttger Straße, gelegen auf den Flurstücken 207/19 und 222/28 der Flur 9 der Gemarkung Anklam ein, da der Teil der öffentlichen Straße keine Verkehrsbedeutung mehr hat.

Mit der Veröffentlichung ist die Einziehung gemäß § 9 Abs. 5 Straßen- und Wegegesetz M-V rechtswirksam.

Anklam, den 09.02.2015



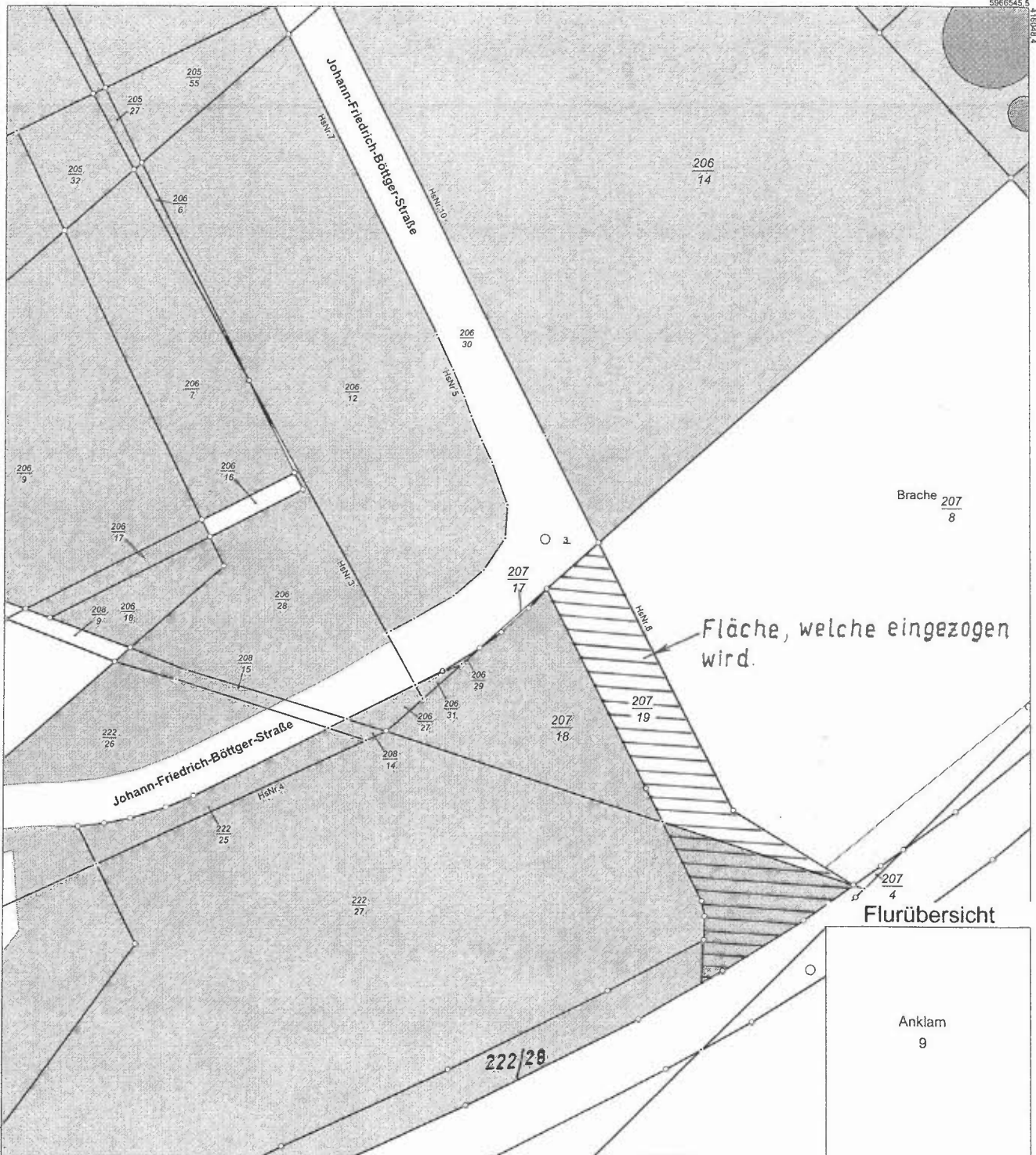
Dr. Syrbe  
Landrätin



Anlage  
Flurkartenauszug

Flurstück: 207/19  
Flur: 9  
Gemarkung: Anklam

Gemeinde: Anklam, Stadt  
Kreis: Landkreis Vorpommern-Greifswald  
Lage:



0 15 30 45 60 Meter

Maßstab 1:1500

© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern  
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V). Der Gebäudebestand wurde örtlich nicht überprüft. Die Darstellungen sind u.a. aus der Digitalisierungsgrundlage abgeleitet und weisen daher Ungenauigkeiten auf. Die Karte ist somit nur bedingt für technische Anforderungen geeignet.